



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Canis DS (Digital Services) GmbH & Co. KG Polch

(Im Nachfolgenden „Auftragnehmer“)

Stand: 25. Juni 2018



INHALT

1.	Geltungsbereich für alle Vertragsarten	3
2.	Leistungsumfang	3
3.	Angebote	3
4.	Preise	3
5.	Rechnungen / Zahlungsbedingungen	4
6.	Termine und Lieferfristen	4
7.	Geistiges Eigentum und Eigentumsvorbehalt	5
8.	Gewährleistung und Produkthaftung	5
9.	Mitwirkung	6
10.	Geheimhaltung	6
11.	Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	6
12.	Schlussbestimmungen	6



1. GELTUNGSBEREICH FÜR ALLE VERTRAGSARTEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle der Firma Canis DS Digital Services GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), (IT-Betreuungskonzept, Managed Services, Handel mit Hard- und Software, die Erbringung von IT-Dienstleistungen und IT Beratung, Lieferung von Standard- und Individual-Software).

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen und Angebote auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende und entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen auf Kundenseite, werden durch den Auftragnehmer auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht akzeptiert.

Jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1,14 BGB), nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher.

2. LEISTUNGSUMFANG

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, trägt der Auftraggeber die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die vertraglich vereinbarte Leistung wird vom Auftragnehmer unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und Techniken der ordnungsmäßigen Berufsausübung erbracht.

Werden Leistungen bei Kunden erbracht, bleibt der Auftragnehmer allein weisungsbefugt gegenüber seinen Mitarbeitern. Die Auswahl der Mitarbeiter beim Kundeneinsatz wird vom Auftragnehmer entschieden. Zur Auftrags Erfüllung kann der Auftragnehmer, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, auf den Einsatz freier Mitarbeiter und anderer Unternehmen zurückgreifen.

3. ANGEBOTE

Ohne schriftliche Bezeichnung einer Bindefrist sind sämtliche Angebote vom Auftragnehmer freibleibend. Technische Änderungen sind vorbehalten und im Rahmen des Zumutbaren durch den Auftraggeber hinzunehmen.

Nebenabreden und Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer bewertet vom Auftraggeber eingebrachte Änderungswünsche und bewertet diese im Hinblick auf die Projektergebnisse und teilt diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Fällt die Änderung nicht in den Risikobereich des Auftragnehmers, so werden die Vertragspartner eine individuelle Änderungs- oder Nachtragsvereinbarung treffen. Diese nachträgliche Vereinbarung beinhaltet eine angemessene Anpassung von Leistungsinhalten, Leistungsfristen und Vergütung. Die Anpassung der Vergütung erfolgt in solchen Fällen nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.

Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.

4. PREISE

Alle Preise verstehen sich in Euro als Netto-Preise, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen Mehrwertsteuer.



Die aktuell gültige Preisliste in der aktuell gültigen Fassung wird dem Auftraggeber auf Anfrage oder im Rahmen von Angebotsverfahren zur Verfügung gestellt.

Canis DS Digital Service GmbH & Co. KG wird die Preisliste entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, Inflation, Zulieferer-Preisentwicklung ... regelmäßig anpassen.

5. RECHNUNGEN / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind Netto, ohne Abzüge spätestens 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Für Aufträge im Wert von über 5.000€ gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% bei Auftragserteilung, 25% bei der Lieferung und 25% bei der Abnahme.

Der Auftragnehmer behält sich vor Rechnungen in Brief-, Papierform oder via Email an den Auftraggeber zu versenden.

Verzögert sich die Lieferzeit nach Vertrags- oder Auftragsabschluss um mehr als 4 Kalenderwochen und sind zwischenzeitlich Preise von Zulieferern des Auftragnehmers erhöht worden, ist der Auftragnehmer berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

6. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

Feste Leistungstermine sind ausdrücklich in dokumentierter, schriftlicher Form zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

Wenn eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, einschließlich, höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt ("Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen vom Auftragnehmer innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Auftragnehmer den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung zu



verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 5 % dieses Preises.

7. GEISTIGES EIGENTUM UND EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software samt Dokumentation und weiterer Unterlagen, auch in Folge-Versionen, urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellcode ist Betriebsgeheimnis des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellcode ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht wird. Übertragung von Quellcode bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Überlassung von nicht kompiliertem Quellcode an den Auftragnehmer ist im Allgemeinen ausgeschlossen, anderweitige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und explizite Freigabe durch die Geschäftsführung des Auftragnehmers.

Bei der Entwicklung von Individual Software nach Kundenauftrag, übergibt der Auftraggeber als Vorgabe zu dem Projekt, sämtlich ihm einfallende Ideen zur Umsetzung oder auch Nutzbarkeit, Optik und Gestaltung des Programms dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber darf, die ihm zur Verfügung gestellten Ideen und Informationen beziehungsweise auch das daraus resultierende Programm nur nach Absprache und etwaigen Verträgen mit dem Auftragnehmer, veröffentlichen. Absprachen zur möglichen Veröffentlichung bedürfen immer der Schriftform und der Freigabe durch die die Geschäftsleitung des Auftragnehmers.

Canis DS (Digital Services) GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. Pfändungsversuchen hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum von Canis DS (Digital Services) GmbH & Co. KG zu widersprechen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

Fehlen ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder ist die Leistung mangelhaft, haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen: Der Vertragspartner hat die Ware nach Lieferung unverzüglich auf offenkundige Fehler zu untersuchen und solche Fehler schriftlich mitzuteilen. Alle Mängel sind bei Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann der Auftraggeber aus dem Fehler keine Gewährleistungsrechte mehr herleiten. Liegt ein rechtzeitig gerügter Mangel vor, so ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl berechtigt, den gelieferten Gegenstand nachzubessern oder zu ersetzen. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Wenn die Datensicherung nicht als Leistung vereinbart ist, trägt der Auftraggeber selbst Sorge für eine technisch ordentliche Datensicherung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers besonders wegen Mangelfolgeschäden sowie Verzugsschäden wie auch aus sonstigen Gesichtspunkten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für



die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt beschränkt auf 10.000,00 EUR. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. Die weitergehende Haftung für Fahrlässigkeit sowie für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. MITWIRKUNG

Für die Ausführung der Tätigkeit des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Handlungen rechtzeitig ausgeführt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Zusammenhang mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Auftraggeber wird bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Im Rahmen der Auftragserfüllung trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass dem Auftragnehmer fachkundiges Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht. Des Weiteren gewährleistet der Kunde dem Auftragnehmer Zugang zum Einsatzort der Auftragserfüllung (bspw. Zugang zum Aufbauort der zu installierenden Hardware).

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Wenn bei Vor-Ort-Einsätzen in der Betriebsstätte des Kunden besondere Sicherheitsanforderungen gelten, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss darauf hinweisen.

Bei Leistungserbringung vor Ort stellt der Kunde dem Auftragnehmer auf Wunsch kostenfrei Arbeitsplätze und notwendige Mittel zur Verfügung.

Sofern vertraglich nichts anderes festgelegt wurde, hat der Auftraggeber für die ordnungsmäßige Datensicherung zu sorgen.

10. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § BDSG und DSGVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

11. GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist, soweit nicht das Gesetz eine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit vorschreibt, Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Die Canis DS (Digital Services) GmbH & Co. KG ist berechtigt Vertragspartner an deren Gerichtsstand zu verklagen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.